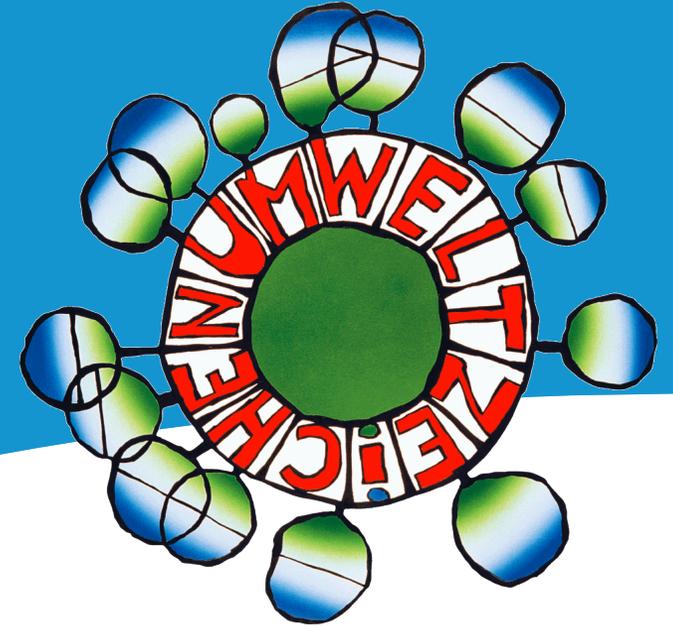
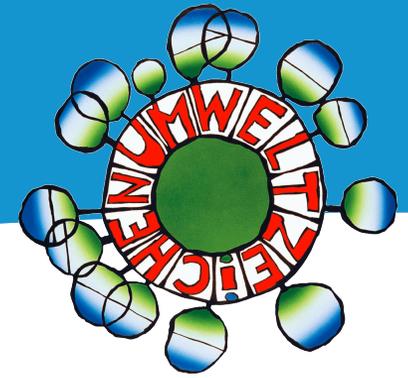


UZ 37 Holzheizungen Überarbeitung



 Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Überarbeitung UZ 37 Holzheizungen



Projektinfo: <https://www.umweltzeichen.at/de/produkte/gr%C3%BCne-energie/ueberarbeitung-holzheizungen>

Projektdauer: Herbst 2023 bis Dezember 2024

- Revision erfolgt im Rahmen eines Multi-Stakeholderprozesses
- überarbeitete Richtlinie soll planmäßig am **1.1.2025 in Kraft** treten
- **Übergangsfrist** zur Umsetzung der neuen Anforderungen beträgt lt. UZ Statuten ein Jahr - **1.1.2026**

Basierend auf der Stakeholder Diskussion wird ein Entwurf der überarbeiteten Richtlinie ausgearbeitet, der dem Umweltzeichen-Beirat im **Dezember 2024** präsentiert und dort darüber abgestimmt wird.

Meilensteine

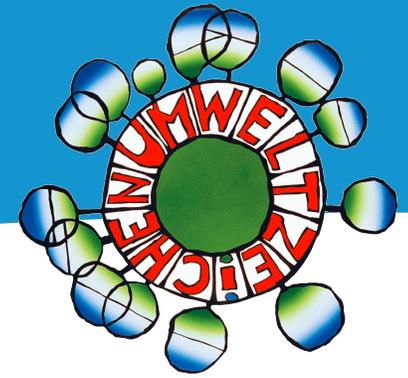
- Online-Diskussion der aktuellen Version UZ 37: **Oktober/November 2023**
- Online-Diskussion der geänderten Emissionsgrenzwerte auf Basis des [Vorschlags des Umweltbundesamts](#) : **Mai 2024**
- Fachausschuss (Stakeholder Diskussion): **Juni 2024**

Je nach Verlauf der Konsensfindung entscheidet sich dann die weitere inhaltliche und zeitliche Vorgangsweise im 2. Halbjahr 2024

Organisatorisches

Bei Interesse an einer Teilnahme an der Diskussion, bitte um kurze Nachricht mit dem Betreff „Teilnahme Diskussion Überarbeitung UZ 37 Holzheizungen“ an umweltzeichen@vki.at

Überarbeitung UZ 37 Holzheizungen



Ziele der Überarbeitung

- Abstimmung mit Ökodesign VO
- Adaptierung der Emissionsgrenzwerte

Produktgruppe – UZ 37 gilt für automatisch oder händisch beschickte Feuerungsanlagen

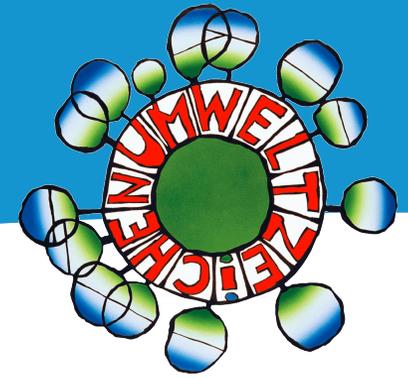
- [Festbrennstoffkessel gemäß EU-VO 2015/1189](#)
- [Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte gemäß EU-VO 2015/1185](#)

Diese müssen für die Verfeuerung des naturbelassenen Brennstoffs Holz, Hackschnitzel oder Presslinge (Briketts, Pellets) geeignet sein und dürfen eine maximale Nennwärmeleistung von 500 kW aufweisen.

Stellungnahmen

- *Definitionen der EU übernehmen, sonst kommt es semantisch immer zu Unklarheiten*
- *Klarstellung, dass individuell gebaute Kachelöfen weiterhin durch UZ 37 erfasst werden, weil sie durch aktuelle Ökodesign VO nicht erfasst sind*
- *Erweiterung der maximalen Nennwärmeleistung bis 1 MW auf EU-Ebene im Gespräch*

Überarbeitung UZ 37 Holzheizungen



Entscheidungen / weitere Vorgangsweise

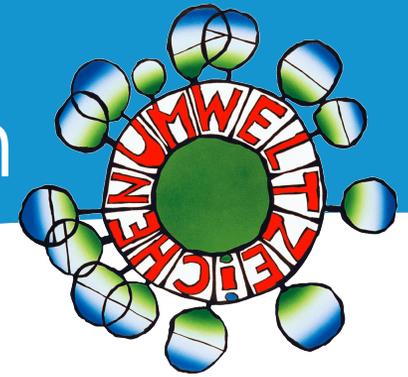
ad Definitionen

- Werden auf Ökodesign Verordnung abgestimmt

ad Individuell gebaute Kachelöfen

- Individuell gebaute Kachelöfen (bzw. ortsfest gesetzte Öfen und Herde) sind der Ökodesign Verordnung 1185/2015 nicht erfasst. Diese fallen unter die Technische Richtlinie Heizungsanlagen 2020
- Individuell gebaute Kachelöfen sollen weiterhin von UZ 37 erfasst werden
ÖNORM B 8303 wird als Prüfnorm für individuell gebaute Kachelöfen (bzw. ortsfest gesetzte Öfen und Herde) angeführt
- Emissionsgrenzwerte werden für Individuell gebaute Kachelöfen im 2. Entwurf vorgeschlagen

UZ 37 - Gesundheits- und Umweltkriterien

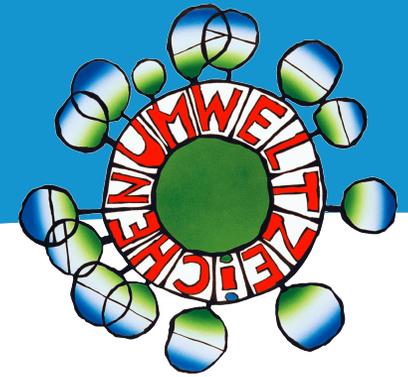


2.2 Prüfung

Prüfung und Bestimmung muss für den beantragten Wärmeerzeuger nach den Anforderungen der jeweils zutreffenden, wie nachstehend angeführten Norm, *oder anhand einer gleichwertigen* erfolgen. **Gelten noch für 3 Jahre parallel.**

- [Festbrennstoffkessel](#)
ÖNORM EN 303-5 bzw. [ÖNORM EN 16510-1](#) und [ÖNORM EN 16510-2-4](#)
- [Festbrennstoff-Einzelraumheizgerät](#) händisch beschickt
ÖNORM EN 13240 bzw. [ÖNORM EN 16510-1](#) und [ÖNORM EN 16510-2](#)
- [Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte](#) für Holzpellets, Pelletkaminofen
ÖNORM EN 14785 bzw. [ÖNORM EN 16510-1](#) und [ÖNORM EN 16510-2-6](#)
- Kachelofen
ÖNORM B 8303 bzw. [ÖNORM EN 16510-1](#) und [ÖNORM EN 16510-2-2](#)
- Herd für feste Brennstoffe
ÖNORM EN 12815 bzw. [ÖNORM EN 16510-1](#) und [ÖNORM EN 16510-2-3](#)
- Kamineinsatz
ÖNORM EN 13229 bzw. [ÖNORM EN 16510-1](#) und [ÖNORM EN 16510-2-2](#)
- Speicherfeuerstätte
ÖNORM EN 15250 bzw. [ÖNORM EN 16510-1](#) und [ÖNORM EN 16510-2-5](#)

UZ 37 - Gesundheits- und Umweltkriterien



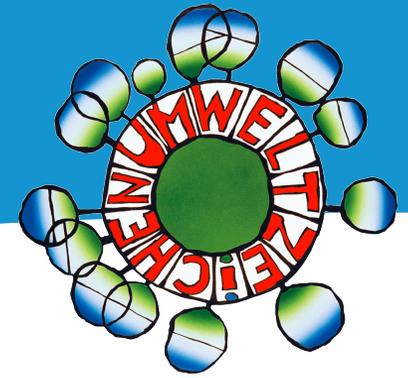
2.2 - Stellungnahmen / Fragestellungen

- Sind die zitierten Normen der **EN 16510-1** und **EN 16510-2**-(1-6) für alle Kessel / Öfen der Produktgruppe anwendbar - dies betrifft insbesondere
 - Für individuell gebaute Kachelöfen ist EN 16510-2-2 nicht anwendbar sondern nur ÖNORM B 8303
 - Für Heizkessel scheint die EN 16510-2-4 nicht zutreffend
Zitat Geltungsbereich EN 16510-2-4:
„Sie sind nur für den Einsatz in offenen, entlüfteten Systemen mit einem Betriebsdruck von höchstens 2 bar vorgesehen“
- Formale Anmerkung: EN statt ÖNORM EN

Entscheidungen / weitere Vorgangsweise

- Verweis auf EN 16510 als Prüfnomen wird bei Festbrennstoffkesseln und bei individuell gebauten Kachelöfen / Herden gestrichen
- Als Prüfnorm für Festbrennstoffkessel wird nur mehr die ÖNORM EN 303-5 angeführt
- Als Prüfnorm für individuell gebauten Kachelöfen / Herde wird nur mehr die ÖNORM B 8303 angeführt

UZ 37 - Gesundheits- und Umweltkriterien



2.3 Wirkungsgrad und Abstrahlverluste

Definition/Berechnung Wirkungsgrad ggf. Anpassung an Ökodesign-VO bzw. Energieverbrauchskennzeichnungs-VO

In-Abhängigkeit-der-Produktgruppe-muss-der-Wirkungsgrad-bei-Nennwärmeleistung-zumind-est-die-in-Tabelle-1-angeführten-Werte-erreichen.¶

Tabelle 1: Wirkungsgrad η_K bei Nennwärmeleistung¶

Beschickung¶	Heizkessel¶ Wirkungsgrad-[%]¶	Festbrennstoff- Einzelraumheizgerät¶ Wirkungsgrad-[%]¶
händisch¶	$71,3 + 7,7 \cdot \log P_N$ ¶	80¶
automatisch¶	90¶	90¶

P_N = Nennwärmeleistung¶

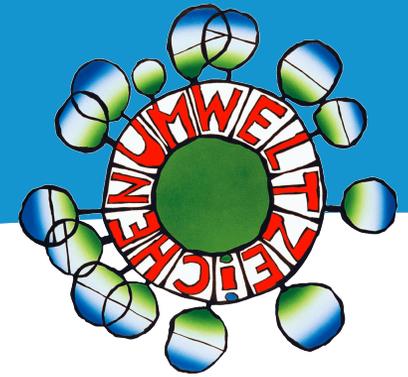
¶

Bei-Festbrennstoffkessel-müssen-die-Abstrahlverluste-über-die-Oberfläche-minimiert-sein,-nachstehende-Werte-dürfen-nicht-überschritten-werden.¶

▪ Tabelle 2: maximale Abstrahlverluste bei Nennwärmeleistung¶

Kessel--Nennwärmeleistung-[kW]¶	maximale-Abstrahlverluste-[%]¶
bis-100-¶	2,5¶
100-bis-500-¶	1,5¶

UZ 37 - Gesundheits- und Umweltkriterien

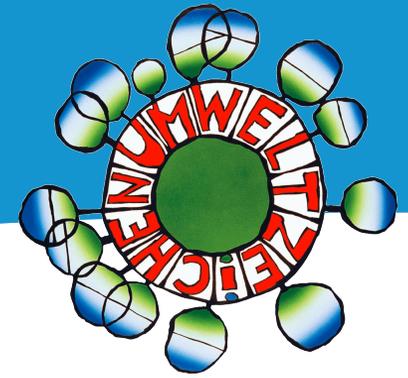


Stellungnahmen / Fragestellungen

- Soll die Anforderung an den Wirkungsgrad an die Definition „Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad“ lt. Ökodesign VO angepasst werden. Umrechnung der in UZ 37 geforderten Werte für „Wirkungsgrad“ in „Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad“ ?
- Anforderung „Abstrahlverluste“ weiterhin notwendig ?

Entscheidungen / weitere Vorgangsweise

- Weitgehender Konsens, dass die Anforderung wie in der aktuell gültigen Version von UZ 37 belassen wird



2.4 Emissionen

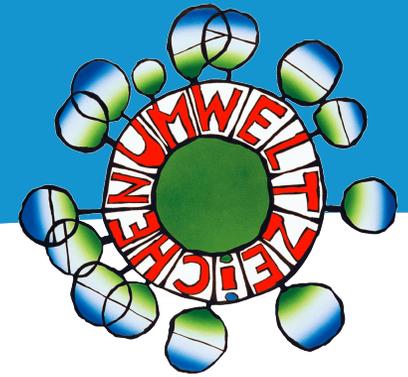
Bei Prüfung nach den unter Punkte 2.1 angeführten Normen dürfen nachstehende Emissionen (nächste Folie) nicht überschritten werden.

Entsprechend der Ökodesign VO sind die Emissionsgrenzwerte in mg/m³ dargestellt und beziehen sich bei Festbrennstoffkessel auf einen gewichteten Mittelwert, der sich aus Voll und Teillastbetrieb zusammensetzt*.

*Anmerkung:

- Die Werte der GET Datenbank, die vom UBA zur Abschätzung der Grenzwerte herangezogen wurden, beruhen auf Nennlastwerten.
- Die vorgeschlagenen Grenzwerte in mg/m³ beziehen sich aktuell auf Nennlastwerte für Festbrennstoffkessel auf einen Sauerstoffgehalt von 10% (wie Ökodesign VO2015/1189) bzw. für Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte auf 13% (wie in Ökodesign VO2015/1185).
- Eine Umrechnung wird nach Festlegung der anzuwendenden Verfahren erfolgen.

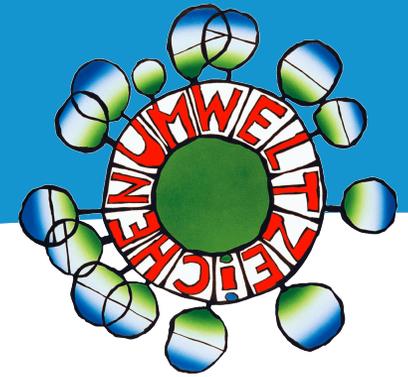
UZ 37 - Gesundheits- und Umweltkriterien



2.4 Emissionen - Tabelle 3: Emissionsgrenzwerte in [mg/m³] bezogen auf Nennleistung

<u>Parameter</u>	<u>Festbrennstoffkessel</u>	<u>Festbrennstoff- Einzelraumheizgeräte</u>
<u>CO</u>		
Pellets	72	140
Hackgut	112	-
Stückholz	270	979
<u>NO_x</u>		
Pellets	182	161
Hackgut	200	-
Stückholz	196	124
<u>Corq</u>		
Pellets	4	6
Hackgut	4	-
Stückholz	16	68
<u>Staub (hohes Ambitionsniveau)</u>		
Pellets	6,2	9
Hackgut	8,3	-
Stückholz	12,4	18,1
<u>Staub (mittleres Ambitionsniveau)</u>		
Pellets	11 (22,5)	10,5 (22,5)
Hackgut	10,4 (30)	-
Stückholz	15 (30)	19 (45)

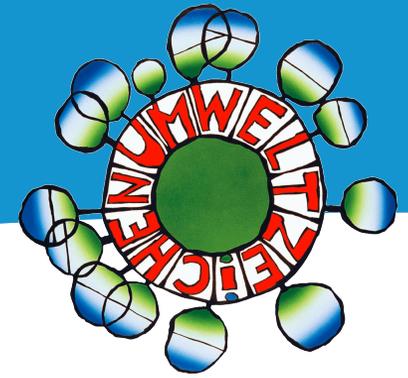
UZ 37 - Gesundheits- und Umweltkriterien



2.4 Emissionen - Stellungnahmen / Anmerkungen

- Die Analyse der in der GET Datenbank gelisteten Modelle spiegelt den Markt nicht wieder. Die 10 % der ausgewählten Modelle repräsentieren weniger als 5 % des Absatzes.
In der GET Datenbank sind fast nur (zu 80%) TOP Geräte gelistet
Durch die geplanten Maßnahmen würden 90% der Kessel mit bereits ausgereifter Technik aus der Förderung und damit praktisch aus dem Markt fallen. Das bringt für die Luftqualität keine signifikanten Fortschritte. Die bereits in der GET-Datenbank gelisteten Geräte sind technisch auf hohem Niveau und emissionsarm.
- Österreichische Biomasseanlagen werden als emissionsarm kommuniziert, was ist mit Technologie (BAT) zu erreichen
- beim Wechsel von Biomasse auf Biomasse derzeit keine Förderungen in Anspruch genommen werden können
gerade ein Austausch von Altgeräten ohne automatische Luftzufuhr würde aber am meisten bringen, um die Luftqualitätsziele zu erreichen
- Wirkungsfolgenabschätzung, aus der hervorgeht, wie viel an Emissionen im Jahr durch die deutliche Verschärfung der Anforderungen des UZ 37 eingespart werden sollen
- Emissionsanforderungen für Öfen an jene von geregelten Kesseln anpassen
- Der Zeitpunkt ist eher unglücklich gewählt, da die Kriterien für alle Raumheizgeräte im Rahmen der Ökodesign Verordnungen derzeit in Brüssel überarbeitet werden.

UZ 37 - Gesundheits- und Umweltkriterien



Entscheidungen / weitere Vorgangsweise

ad GET Datenbank

- Nach dem Verlauf der Diskussion scheint die GET Datenbank eine ausreichende Datenbasis zu sein, um die Auswirkungen der geänderten Emissionsgrenzwerte für UZ 37 auf jene

ad Grenzwerte

- Grenzwerte sollen sowohl in mg/MJ (wie bisher) und mg/m³ angeführt werden. Bei der Angabe mg/m³ wird auf den Restsauerstoffgehalt referenziert werden. Da maßgebliche Märkte (D,I) Emissionsgrenzwerte für Festbrennstoffkessel in mg/m³ bezogen auf 13% Restsauerstoffgehalt vorschreiben, die Ökodesign VO für Festbrennstoffkessel hingegen mg/m³ bezogen auf 10% Restsauerstoffgehalt könnten die Emissionsgrenzwerte in mg/m³ bezogen auf 10% und 13% Restsauerstoffgehalt angegeben werden
- Für den 2. Entwurf werden adaptierte Grenzwerte unter den o.a. Rahmenbedingungen vorgeschlagen die Auswirkungen auf den Markt werden wieder dargestellt

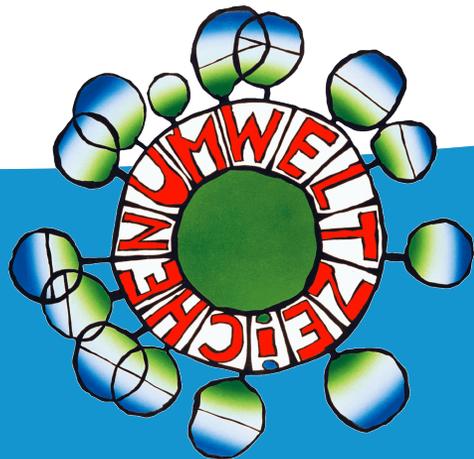
ad Zeitpunkt der Überarbeitung

- Entwicklungen bei der Ökodesign VO werden beobachtet und berücksichtigt nach Inkrafttreten einer neuen Version einer Umweltzeichen Richtlinie besteht ein Jahr Übergangsfrist, um die Konformität mit neuen Anforderungen nachzuweisen

Christian Kornherr

christian.kornherr@vki.at | + 43 1 588 77-254

www.umweltzeichen.at



Österreichisches
Umweltzeichen